



Amtsblatt für das Amt Temnitz

und die amtsangehörigen Gemeinden
Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben

15. Jahrgang

Walsleben, 27. August 2016

Nr. 5

Inhaltsverzeichnis

1. Satzungen

- 1.1. Friedhofssatzung der Gemeinde Märkisch Linden
- 1.2. Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Märkisch Linden
- 1.3. Hundesteuersatzung der Gemeinde Walsleben

2. Sonstige amtliche Mitteilungen

- 2.1. Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walsleben
- 2.2. Bekanntmachung der Wahlleiterin für die Gemeinden des Amtes Temnitz

3. Beschlüsse des Amtsausschusses und der Gemeindevertretungen

- 3.1. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Temnitz am 22.06.2016
- 3.2. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Temnitz am 19.07.2016
- 3.3. Sitzung der Gemeindevertretung Dabergotz am 26.07.2016
- 3.4. Sitzung der Gemeindevertretung Märkisch Linden am 08.08.2016
- 3.5. Sitzung der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf am 11.07.2016
- 3.6. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitzquell am 18.07.2016
- 3.7. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitztal am 30.06.2016
- 3.8. Sitzung der Gemeindevertretung Walsleben am 21.07.2016

1. Satzungen

1.1. Friedhofssatzung der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden hat aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) i.V.m. § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl. I/01, [Nr. 16], S.226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16]) in der Sitzung am 8. August 2016 folgende Satzung beschlossen:

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Benutzung der Einrichtungen und Anlagen der Friedhöfe der Gemeinde Märkisch Linden, gelegen in den Ortsteilen Darritz, Kränzlin und Woltersdorf.
- (2) Die in Darritz, Kränzlin und Woltersdorf gelegenen Friedhöfe sind Eigentum der Gemeinde Märkisch Linden.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Märkisch Linden. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Märkisch Linden waren.
- (2) Die Bestattung anderer verstorbener Personen auf den Friedhöfen bedarf der Antragstellung durch die Hinterbliebenen an das Amt Temnitz. Das Amt Temnitz entscheidet in Abstimmung mit dem/der Ortsvorsteher/in des Ortsteiles der Gemeinde Märkisch Linden, auf dessen Friedhof die Bestattung beantragt wird und erteilt eine Ausnahmegenehmigung. Ein

Rechtsanspruch auf Zustimmung besteht nicht.

§ 3

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Friedhöfe sind das ganze Jahr während der Taghelligkeit geöffnet.
- (2) Das Amt Temnitz kann aus besonderem Anlass das Betreten der Friedhöfe vorübergehend untersagen oder einschränken.
- (3) Die Besucher haben sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (4) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (5) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von Gewerbetreibenden und Fahrzeuge des Amtes Temnitz sind ausgenommen,
 - b) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung oder Gedenkfeier Arbeiten auszuführen,
 - c) die Friedhöfe und deren Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - d) Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - e) Tiere – ausgenommen Blindenhunde – mitzuführen,
 - f) zu lärmern und zu spielen,
 - g) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten.
 Das Amt Temnitz kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen vereinbar sind.
- (6) Gedenkfeiern sind zehn Tage vorher beim Amt Temnitz anzumelden.
- (7) Trauerfeiern sind den ortsüblichen

Traditionen und der Würde des Ortes entsprechend durchzuführen und dürfen das ethische Empfinden nicht verletzen.

§ 4

Ausführung gewerblicher Arbeiten

- (1) Wer auf den Friedhöfen Grabmale errichtet, versetzt oder gestaltet, muss seiner gewerblichen Anmeldepflicht nachgekommen sein.
- (2) Gewerbetreibende und ihre Bediensteten haben bei Arbeiten auf den Friedhöfen die Regelungen dieser Friedhofssatzung zu beachten. Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursacht haben.
- (3) Gewerbetreibenden kann auf Antrag bei Arbeiten auf den Friedhöfen eine befristete Lagerung von Material bzw. Abstellung von Geräten gestattet werden. Der Antrag ist beim Amt Temnitz zu stellen.
- (4) Für Gewerbetreibende besteht die Pflicht, anfallenden Gewerbeabraum (Mörtelreste, Steine, Pflanzcontainer usw.) selbst zu entsorgen. Die Nutzung der Gemeindevorrichtungen dazu ist den Gewerbetreibenden untersagt.

2. Bestattungsvorschriften und Grabstätten

§ 5

Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls beim Amt Temnitz anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Die Zuweisung der Grabstätte erfolgt in Abstimmung mit dem Amt Temnitz durch den/die Orstvorsteher/in des Ortsteiles der Gemeinde Märkisch Linden, auf dessen Friedhof sich die Grabstätte befindet.

§ 6

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Märkisch Linden. An ihnen können nur Nutzungsrechte erworben

werden.

- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Einzelgrab, Größe: 2,10 m x 1,00 m,
 - b) Doppelgrab, Größe: 2,10 m x 2,10 m
 - c) Kindergrab, Größe: 1,60 m x 0,80 m, (bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres)
 - d) Urnengrab, Größe: 1,00 m x 1,00 m,
 - e) Doppelurnengrab, Größe: 1,00 m x 2,00 m,
 - f) Urnengemeinschaftsgrab, Größe: 0,50 m x 0,50 m.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb der Nutzungsrechte an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung

§ 7

Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 25 Jahre, für Erdbestattungen von Kindern bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres sowie für Urnenbestattungen 20 Jahre.

§ 8

Ausheben und Schließen der Gräber

- (1) Der Bestattungspflichtige veranlasst auf seine Kosten die Herstellung des Grabes. Die Gräber dürfen nur von ausgebildetem Personal bzw. Bestattungsunternehmen unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften hergestellt werden.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber hat von der Erdoberfläche bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m, bei Urnen bis zur Oberkante dieser mindestens 0,50 m zu betragen.
- (3) Gräber bei Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Zwischen den Grabstätten dürfen keine Wege angelegt werden.
- (5) Die Nutzungsberechtigten von Nachbargräbern haben im Rahmen einer Bestattung zeitweilige Veränderungen auf ihren Grabstätten zu dulden. Der vorhergehende Zustand ist durch den Verantwortlichen wieder herzustellen.

§ 9**Anlage, Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung hergerichtet, dauernd in einem verkehrssicheren Zustand und in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.
- (2) Zur Unterhaltung der Grabstätte ist der Nutzungsberechtigte im Sinne des § 12 Abs. 1 dieser Satzung verpflichtet. Die Grabstätten sind, soweit die Witterung dieses nicht ausschließt, innerhalb von zwei Monaten nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf des Nutzungsrechts ordnungsgemäß in Stand zu halten. Der Nutzungsberechtigte kann diese Aufgabe selbst durchführen oder einen Dritten beauftragen.
- (3) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätte obliegt ausschließlich der Gemeinde.
- (4) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.
- (5) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (6) Unzulässig ist:
 - a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern (höher als 1,20 m); dies gilt auch für bereits vorhandene großwüchsige Bäume und Sträucher mit einer Übergangsfrist von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung,
 - b) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen (höher als 1,20 m),
 - c) das Aufstellen einer Bank oder sonstiger Sitzgelegenheit.

- (7) Wird die Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt, so wird der Nutzungsberechtigte zur Beseitigung der Mängel schriftlich durch das Amt Temnitz aufgefordert.
- (8) Für die laufende Unterhaltung von Grabstätten gelten die Absätze 1 bis 7 analog.
- (9) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist das Amt Temnitz berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch das Umfallen von Grabmalen oder der sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird. Bei Gefahr im Verzug kann das Amt Temnitz auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.
- (10) Die gärtnerische Gestaltung, Unterhaltung und Veränderung der Urngemeinschaftsanlage obliegt ausschließlich der Gemeinde Märkisch Linden.

§ 10**Belegung der Gräber**

- (1) Jede Grabstelle darf innerhalb der Ruhezeit für keine weitere Erdbestattung genutzt werden.
- (2) Auf einer bereits durch Erdbestattung belegten Grabstelle können zusätzlich bis zu zwei Urnen zugebettet werden.¹ Das Nutzungsrecht an der Grabstätte ist entsprechend zu verlängern, so dass zusätzlich die Ruhezeit von 20 Jahren garantiert ist.

¹ gilt mit Inkrafttreten der Novellierung des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes (vgl. § 32 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzesentwurfes der Landesregierung vom 05.08.2015)

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Amtes Temnitz. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag und werden durch ein hierfür zugelassenes Bestattungsunternehmen durchgeführt.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von auftretenden Schäden, die im Rahmen der Umbettung an angrenzenden Gräbern und Anlagen entstehen, hat der Antragsteller auszugleichen.
- (5) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

§ 12 Nutzungsrechte an Grabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird für die Dauer der allgemeinen Ruhezeit gemäß § 7 dieser Satzung verliehen und entsteht mit der Aushändigung der Verleihungsurkunde durch das Amt Temnitz.
- (2) Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der allgemeinen Ruhezeit, bei Erdbestattung um bis zu 25 Jahre und bei Aschen und Kindergräbern um bis zu 20 Jahre, verlängert werden. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist beim Amt Temnitz durch den Nutzungsberechtigten zu beantragen.
- (3) Wird bei einer weiteren Bestattung in einer vorhandenen Grabstätte die Nutzungszeit durch die allgemeine Ruhezeit überschritten, so ist das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der allgemeinen Ruhezeit gemäß § 7 dieser Satzung zu verlängern.
- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der

- Nutzungsberechtigte mindestens einen Monat vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch einen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.
- (5) Die Grabstätte ist der Gemeinde beräumt zu übergeben. Hierbei sind Grabmale, Bepflanzung und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Die beräumte Grabstelle ist mit Rasen einzusäen.
- (6) Eine Rücknahme des Nutzungsrechtes vor Ablauf der allgemeinen Ruhezeit ist grundsätzlich nicht möglich.

§ 13 Genehmigung zum Aufstellen eines Grabmales

- (1) Die Genehmigung zum Aufstellen eines Grabmales ist mit der Verleihung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte erteilt.
- (2) Das Grabmal ist in Bezug auf Größe und Material der auf den kommunalen Friedhöfen gebräuchlichen Ortsüblichkeit anzupassen.
- (3) Die Grabmale sind in ihrer Größe entsprechend fachgerecht zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

- ### **§ 14 Vernachlässigung der Grabpflege**
- (1) Wird eine Grabstätte nicht im Rahmen der Vorschriften des § 9 dieser Satzung hergerichtet oder unterhalten, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung des Amtes Temnitz die Grabstätte innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.
 - (2) Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann das Amt Temnitz

das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen und die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten, soweit bekannt, abräumen und einebnen lassen.

3. Schlussvorschriften

§ 15

Benutzung der Trauerhallen

Das Öffnen und Schließen sowie die Ausschmückung der Trauerhallen für weltliche und religiöse Trauerfeiern obliegt den Hinterbliebenen oder einem von ihnen beauftragten Dritten. Die Trauerhallen dürfen von Unbefugten nicht betreten werden.

§ 16

Gebühren

Für die Benutzung ihrer Friedhöfe und deren Einrichtungen erhebt die Gemeinde Gebühren nach Maßgabe der geltenden Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Märkisch Linden.

§ 17

Haftung

Die Gemeinde Märkisch Linden haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, deren Anlagen oder Einrichtungen, durch dritte Personen oder Tiere entstehen.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt. Die jeweilige Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 500,- € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 19

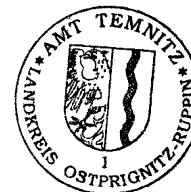
Inkrafttreten

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Märkisch Linden tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofssatzung der Gemeinde Märkisch Linden vom 13.06.2000 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofssatzung der Gemeinde Märkisch Linden wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 10. August 2016

Susanne Dorn
 Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

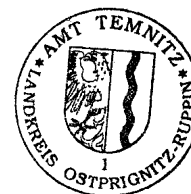


Bekanntmachungsanordnung

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung Märkisch Linden am 8. August 2016 beschlossene Friedhofssatzung der Gemeinde Märkisch Linden im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben, öffentlich bekannt.

Walsleben, 10. August 2016

Susanne Dorn
 Amtsdirektorin des Amtes Temnitz



1.2. Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Friedhöfe der Gemeinde Märkisch Linden (Friedhofsgebührensatzung)

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden hat aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) i.V.m. den §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) sowie des § 20 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl. I/01, [Nr. 16], S.226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16]) in der Sitzung am 8. August 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührensatzung

- (1) Die Gemeinde Märkisch Linden erhebt für die Benutzung der Einrichtungen und Anlagen ihrer Friedhöfe in Darritz, Kränzlin und Woltersdorf sowie für Leistungen im Rahmen der Friedhofsverwaltung Gebühren.
- (2) Der Gebührenmaßstab ist die jeweilige Art und Menge der Inanspruchnahme der Einrichtungen, Anlagen und Leistungen.
- (3) Die Gebührensätze werden in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.

§ 2

Gebührensatzung

- (1) Gebührensatzung sind die Bestattungspflichtigen nach der Festlegung im Brandenburgischen Bestattungsgesetz. Neben den Bestattungspflichtigen nach Satz 1 sind die Antragsteller für die Benutzung der Einrichtungen und Anlagen des Friedhofes und von Leistungen nach dieser Satzung Gebührensatzung.
- (2) Mehrere Gebührensatzung für dieselbe Schuld haften als Gesamtsatzung.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Alle Gebühren werden für die gesamte Nutzungsdauer im Voraus erhoben.

§ 4 Härtefallklausel

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

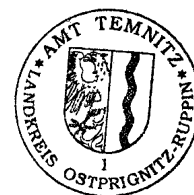
Inkrafttreten

- (1) Die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Märkisch Linden tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Märkisch Linden vom 13.06.2000 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Märkisch Linden wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 10. August 2016

Susanne Dorn
 Amtsdirektorin des Amtes Temnitz



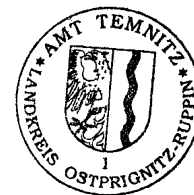
Bekanntmachungsanordnung

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung Märkisch Linden am 8. August 2016 beschlossene

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Märkisch Linden im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben, öffentlich bekannt.

Walsleben, 10. August 2016

Susanne Dorn
Amtdirektorin des Amtes Temnitz



Anlage gem. § 1 Abs. 2 und 3 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Friedhöfe der Gemeinde Märkisch Linden in Darritz, Kränzlin und Woltersdorf vom 8. August 2016

Gebühren für die Verleihung und Verlängerung von Nutzungsrechten einschließlich der Friedhofsunterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten:

Nr.	Gebührenart	Nutzungsdauer	Gebühr
1.	Verleihung des Nutzungsrechtes		
1.1	Nutzung einer Einzelgrabstelle	25 Jahre	500,00 €
1.2	Nutzung einer Doppelgrabstelle	25 Jahre	1.000,00 €
1.3	Nutzung einer Kindergrabstelle	20 Jahre	250,00 €
1.4	Nutzung einer Urnengrabstelle	20 Jahre	400,00 €
1.5	Nutzung einer Urnendoppelgrabstelle	20 Jahre	800,00 €
1.6	Nutzung einer Grabstelle in der Urnengemeinschaftsanlage (inklusive Grabpflege und Namensgravur in Stele)	20 Jahre	600,00 €
2.	Verlängerung des Nutzungsrechtes	je Jahr genehmigter Verlängerung	Gebühr
2.1	Einzelgrabstelle		20,00 €
2.2	Doppelgrabstelle		40,00 €
2.3	Kindergrabstelle		12,50 €
2.4	Urnengrabstelle		16,00 €
2.5	Urnendoppelgrabstelle		32,00 €
3.	sonstige Gebühren		
3.1	Nutzung der Trauerhalle einschließlich Inventar (inklusive Reinigung)	je Nutzung	53,00 €
3.3	Zubettung einer Urne in eine belegte Einzel- bzw. Doppelgrabstelle ¹	je Zubettung	75,00 €

¹ gilt mit Inkrafttreten der Novellierung des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes (vgl. § 32 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzesentwurfes der Landesregierung vom 05.08.2015)

1.3. Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Walsleben (Hundesteuersatzung)

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I, Nr. 32), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I, Nr. 32), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben in ihrer Sitzung vom 21. Juli 2016 folgende Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Walsleben (Hundesteuersatzung) beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden in der Gemeinde Walsleben.

§ 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt oder Betrieb aufgenommen hat, unabhängig davon, wer tatsächlicher Eigentümer des Hundes ist.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Hundesteuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen. Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Betrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Hundehaltung beendet

wird. Die Hundehaltung gilt mit dem Ablauf des Monats als beendet, in dem die Meldung nach § 10 Abs. 2 dieser Satzung erfolgt.

§ 4 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:
 - a) für den ersten Hund 15,00 €
 - b) für den zweiten Hund 40,00 €
 - c) für jeden weiteren Hund 100,00 €.
- (2) Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.
- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 7 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

§ 5 Steuersatz für gefährliche Hunde

- (1) Für Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist, beträgt der jährliche Steuersatz:
 - a) für den ersten Hund 350,00 €
 - b) für jeden weiteren Hund 500,00 €.
- (2) Wird der örtlichen Ordnungsbehörde durch den Hundehalter ein Gutachten vorgelegt, in dem nachgewiesen wird, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere vergleichbare Eigenschaft gegenüber Menschen und Tieren aufweist, wird durch die örtliche Ordnungsbehörde auf Antrag ein Negativzeugnis auf Grundlage des § 8 Abs. 3 HundehV ausgestellt. Ein durch das Negativzeugnis festgestellter verhaltensunauffälliger Hund wird nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung besteuert.
- (3) Als gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 gelten gemäß § 8 Abs. 2 und 3 Hundehalterverordnung (HundehV) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren

Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden:

- a) Alano
 - b) American Pitbull Terrier,
 - c) American Staffordshire Terrier,
 - d) Bullmastiff,
 - e) Bullterrier,
 - f) Cane Corso,
 - g) Dobermann,
 - h) Dogo Argentino,
 - i) Dogue de Bordeaux,
 - j) Fila Brasileiro,
 - k) Mastiff,
 - l) Mastin Espanol,
 - m) Mastino Napoletano
 - n) Perro de Presa Canario,
 - o) Perro de Presa Mallorquin,
 - p) Rottweiler,
 - q) Staffordshire Bullterrier,
 - r) Tosa Inu.
- (4) Als gefährlich gelten über Abs. 2 hinaus solche Hunde, die die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 HundehV erfüllen und als gefährliche Hunde eingestuft worden sind.
- (5) Werden neben den gefährlichen Hunden weitere Hunde gehalten, sind diese in der Rangfolge des § 4 Abs. 1 nach den gefährlichen Hunden einzuordnen.
- (6) Die §§ 6 bis 8 dieser Satzung gelten nicht für gefährliche Hunde.

§ 6 Steuerermäßigung

Die Steuer wird auf Antrag um 50 v. H. ermäßigt für:

- a) Hunde, die der Bewachung von Gebäuden dienen, welche mehr als 200 m vom nächsten bewohnten Gebäude entfernt liegen,
- b) geprüfte Jagd- und Herdengebrauchshunde.

§ 7 Steuerbefreiung

- (1) Die Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt.
- (2) Von der Steuer befreit sind:
 - a) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, gehörloser oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind Personen, die einen

Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.

b) Hunde, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz- oder Rettungshunde von anerkannten Sanitäts-, Katastrophen- oder Zivilschutzeinheiten verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerermäßigung und Steuerbefreiung (Steuervergünstigungen)

- (1) Steuervergünstigungen werden nur auf schriftlichen Antrag erteilt und nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind. Die Berechtigung dazu ist vom Antragsteller nachzuweisen (u.a. Prüfungszeugnisse, amtliche Bescheinigungen, etc.).
- (2) Die Steuervergünstigung gilt nur für den Hundehalter, für den sie bewilligt worden ist und wird mit dem 1. des dem Antrag folgenden Monats gewährt.
- (3) Werden neben dem ermäßigten Hund weitere Hunde gehalten, sind diese in der Rangfolge des § 4 Abs. 1 nach dem ermäßigten Hund einzuordnen.

§ 9 Fälligkeit der Steuer

Die Steuer ist erstmalig einen Monat nach Erhalt des Steuerbescheides und in den folgenden Jahren zum 15.07. eines Jahres fällig. Ab einem Steuerbetrag von 30,00 € wird auf Antrag eine halbjährliche Zahlung zum 15.02. und 15.08. des jeweiligen Jahres gewährt.

§ 10 Meldepflicht

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeinde schriftlich anzumelden.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen schriftlich unter Beifügung eines

- entsprechenden Nachweises anzuzeigen.
- (3) Wer einen der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, ist verpflichtet, ihn unverzüglich der Gemeinde zu melden.
 - (4) Zur Kennzeichnung eines jeden einzelnen angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde unentgeltlich eine Hundesteuermarke aus. Jeder Hundehalter ist verpflichtet, die Steuermarke am Halsband seines Hundes sichtbar anzubringen. Bei Verlust der Steuermarke muss eine Ersatzmarke beantragt werden, welche gegen eine derzeitige Gebühr in Höhe von 7,25 € ausgegeben wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Festlegung in der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Temnitz in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Hundesteuermarke ist dauerhaft gültig und nicht zeitlich begrenzt. Bei Abmeldung ist die Hundesteuermarke zurückzugeben.
 - (5) Die steuerliche Anmeldung nach dieser Satzung entbindet nicht von der Anzeige und Kennzeichnungspflicht gemäß § 6 HundehV oder der Erlaubnispflicht nach § 10 HundehV.

§ 11 Ordnungswidrigkeit

Verstöße gegen Bestimmungen dieser Satzung werden nach den Straf- und Bußgeldvorschriften des Kommunalen Abgabegesetzes in Verbindung mit der Abgabenordnung geahndet.

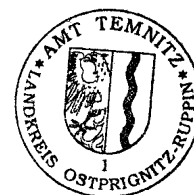
§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Hundesteuersatzung der Gemeinde Walsleben vom 13. September 1999 sowie die 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Walsleben vom 12. November 2001 außer Kraft.

Die vorstehende Hundesteuersatzung der Gemeinde Walsleben wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 21. Juli 2016

Susanne Dorn
 Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

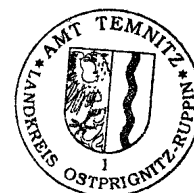


Bekanntmachungsanordnung

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung Walsleben am 21. Juli 2016 beschlossene Hundesteuersatzung der Gemeinde Walsleben im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben, öffentlich bekannt.

Walsleben, 21. Juli 2016

Susanne Dorn
 Amtsdirektorin des Amtes Temnitz



2. sonstige amtliche Mitteilungen

2.1. Bekanntmachung der Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walsleben

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 30. März 2016 den Feststellungsbeschluss zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walsleben (Stand März 2016) gefasst. Die dazugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht ist gebilligt worden. Die Änderungen umfassen die in der Begründung beschriebenen Änderungsflächen 2.1 bis 2.20, sie sind in dem beigefügten Lageplan dargestellt. Des Weiteren sind die Darstellungen von Flächen für die Landwirtschaft und Wald, Denkmalschutz, Altlasten/Kampfmittel, Trink- und Schmutzwasser sowie Belange der Wasserwirtschaft und des Straßenwesens aktualisiert worden.

Der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (höhere Verwaltungsbehörde) hat mit Schreiben vom 07.07.2016 die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walsleben (Stand März 2016) gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Die Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walsleben (Stand März 2016) wird hiermit ortsüblich im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben bekannt gemacht.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walsleben (Stand März 2016) und die dazugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht werden in der Amtsverwaltung des Amtes Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben während der Dienstzeiten:

dienstags von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr
und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr

donnerstags von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr
und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr

freitags von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr
zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten.
Einsichtnahmen außerhalb der Sprechzeiten sind nach vorangegangenen Terminabsprachen möglich.

Über den Inhalt der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walsleben (Stand März 2016) wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Verletzung von Vorschriften kann gegenüber der Gemeinde Walsleben, vertreten durch das Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, dieses wiederum vertreten durch die Amtsdirektorin, geltend gemacht werden. Eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Walsleben, vertreten durch das Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, dieses wiederum vertreten durch die Amtsdirektorin, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs.1 BauGB).

Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB).

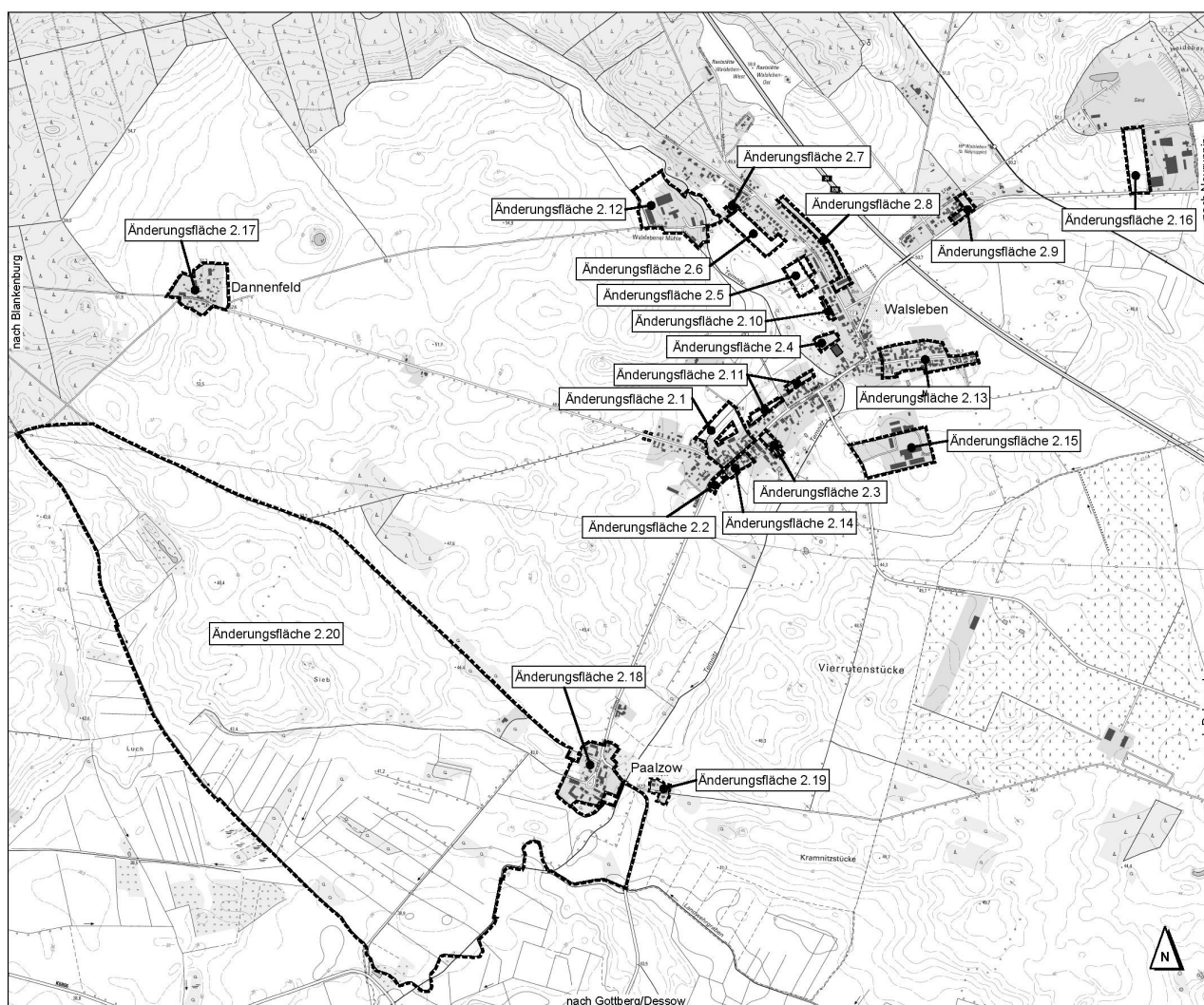
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walsleben (Stand März 2016) tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Walsleben, 25. Juli 2016

Susanne Dorn
 Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

Lageplan der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walsleben (Stand März 2016):



2.2. Bekanntmachung der Wahlleiterin für die Gemeinden des Amtes Temnitz

Gemäß § 59 Absatz 1 Nr. 1 i.V.m. § 60 Absätze 3 und 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 14], S. 326), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 3]) geändert worden ist, stelle ich

1. den Verlust der Rechtsstellung der Frau Karin Semrau als Gemeindevertreterin, Ortsvorsteherin des Ortsteiles Storbeck sowie stellvertretende ehrenamtliche Bürgermeisterin der Gemeinde Storbeck-Frankendorf fest, da Frau Semrau mit Wirkung vom 15.06.2016 auf ihr Mandat in der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf verzichtet hat,

2. fest, dass Frau Karin Semrau als Einzelbewerberin auf ihren Sitz verzichtet hat und somit keine Ersatzperson zu berufen ist. Der Sitz bleibt bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt; die gesetzliche Mitgliederzahl der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf vermindert sich entsprechend.

Walsleben, 18. Juli 2016

Susanne Dorn
Wahlleiterin für die Gemeinden des Amtes Temnitz

3. Beschlüsse des Amtsausschusses und der Gemeindevertretungen

3.1. Sitzung des Amtsausschusses am 22. Juni 2016

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 10/2016 - Wahl der stellvertretenden Schiedsperson für das Amt Temnitz

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz verzichtet auf die öffentliche Ausschreibung des Ehrenamtes der stellvertretenden Schiedsperson im Amt Temnitz auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 der Verwaltungsvorschrift zum Schiedsstellengesetz und beschließt einstimmig, die Wahl der stellvertretenden Schiedsperson offen durchzuführen. Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt, Frau Gabriele Hertzke für die Dauer von fünf Jahren als stellvertretende Schiedsperson des Amtes Temnitz zu wählen.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 09/2016 - Planungsauftrag für den Neubau einer Kindertagesstätte im Ortsteil Kränzlin der Gemeinde Märkisch Linden

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt die Vergabe der Planungsleistung für das Bauvorhaben „Neubau einer Kindertagesstätte“ in dem Ortsteil Kränzlin der Gemeinde Märkisch Linden an das Ingenieurbüro Dirk Schwedland aus Werder.

3.2. Sitzung des Amtsausschusses am 19. Juli 2016

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 11/2016 - Haushalt 2016 - überplanmäßige Aufwendung und Auszahlung - Umbau des Krippen- und Kindergartenbereiches, des Flurbereiches sowie die Erneuerung von Sanitäranlagen in der Kindertagesstätte "Kunterbunt" in Walsleben

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz genehmigt die überplanmäßigen Aufwendungen und

Auszahlungen in Höhe von insgesamt 26.400 € für den Umbau des Krippen- und Kindergartenbereiches, des Flurbereiches sowie die Erneuerung von Sanitäranlagen in der Kindertagesstätte „Kunterbunt“ in Walsleben. Die Mehraufwendungen der Baumaßnahme werden aus Mehreinnahmen in den Produktkonten „Amtsumlage 61100.4182000“ und „Benutzungsgebühren für Kita 36510.4321000“ und deren Finanzkonten finanziert.

3.3. Sitzung der Gemeindevertretung Dabergotz am 26. Juli 2016

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 08/2016 - Entwurf einer Hundesteuersatzung für die Gemeinde Dabergotz

Die Gemeindevertretung Dabergotz beauftragt das Amt Temnitz, den Entwurf der Hundesteuersatzung entsprechend der Diskussion anzupassen und dann zur Beschlussfassung vorzulegen.

Beschluss 09/2016 - Konzeption für den Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dabergotz

Die Gemeindevertretung Dabergotz beschließt die Konzeption für den Vorentwurf der 1. Änderung zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Dabergotz (Stand Juni 2016) mit den im Protokoll der Sitzung aufgeführten Änderungen.

3.4. Sitzung der Gemeindevertretung Märkisch Linden am 8. August 2016

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 17/2016 - Entwurf einer Hundesteuersatzung für die Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beauftragt das Amt Temnitz, den Entwurf der Hundesteuersatzung entsprechend der Diskussion anzupassen und dann zur Beschlussfassung vorzulegen.

Beschluss 18/2016 - Friedhofsgebührensatzung

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden stimmt der Neufassung der Friedhofsgebührensatzung zu.

Beschluss 19/2016 - Friedhofssatzung

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden stimmt der Neufassung der Friedhofssatzung zu.

Beschluss 20/2016 - Straßenumbenennungen in den Ortsteilen Darritz-Wahlendorf, Gottberg und Werder

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beschließt auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 13 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der geltenden Fassung

1. die Umbenennung der „Dorfstraße“ in der Gemeinde Märkisch Linden Ortsteil Darritz in "Dorfstraße Darritz"
2. die Umbenennung der „Dorfstraße“ in der Gemeinde Märkisch Linden Ortsteil Gottberg in "Dorfstraße Gottberg"
3. die Umbenennung der „Dorfstraße“ in der Gemeinde Märkisch Linden Ortsteil Werder in "Dorfstraße Werder".

Beschluss 21/2016 - Haushalt 2016 – überplanmäßige Aufwendung und Auszahlung – Unterhaltung Kommunalen Wohnungen (Ortsteil Kränzlin, Lindensteg 5)

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden genehmigt die überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von insgesamt 10.533,13 € für die Instandhaltungsmaßnahmen der Wohnung im Erdgeschoss rechts im Lindensteg 5 im Ortsteil Kränzlin.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 22/2016 - Informationen zu kommunalen Entschädigungen

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beauftragt das Amt Temnitz, die Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung für die Gemeinde Märkisch Linden entsprechend der Diskussion zu erarbeiten und dann der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.

3.5. Sitzung der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf am 11. Juli 2016

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 08/2016 - Entwurf einer Hundesteuersatzung für die Gemeinde Storbeck-Frankendorf

Die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf beauftragt das Amt Temnitz, den Entwurf der Hundesteuersatzung entsprechend der Diskussion anzupassen und dann zur Beschlussfassung vorzulegen.

3.6. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitzquell am 18. Juli 2016

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 20/2016 - Vertretung der Gemeinde Temnitzquell im Wasser- und Bodenverband „Dosse-Jäglitz“

Die Gemeindevertretung Temnitzquell beschließt einstimmig, die Wahl des Vertreters der Gemeinde Temnitzquell in den Wasser- und Bodenverband „Dosse-Jäglitz“ offen durchzuführen. Die Gemeindevertretung Temnitzquell wählt Frau Birgit Pieper-Sommerkorn als Vertreterin der Gemeinde Temnitzquell in den Wasser- und Bodenverband „Dosse-Jäglitz“ mit einem Stimmenanteil von 9 Stimmen.

Die Gemeindevertretung Temnitzquell wählt Frau Birgit Pieper-Sommerkorn zur Kandidatin für den neu zu wählenden Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“.

Beschluss 24/2016 - Entwurf der Hundesteuersatzung für die Gemeinde Temnitzquell

Die Gemeindevertretung Temnitzquell beauftragt das Amt Temnitz, den Entwurf der Hundesteuersatzung entsprechend der Diskussion anzupassen und dann zur Beschlussfassung vorzulegen.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 23/2016 - Wahl eines Kandidaten der Gemeinde Temnitzquell für den neu zu wählenden Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“

Die Gemeindevertretung Temnitzquell beschließt einstimmig, die Wahl eines Kandidaten für den neu zu wählenden Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“ in offener Abstimmung durchzuführen.

Beschluss 15/2016 - Friedhofsangelegenheiten

Die Gemeindevertretung Temnitzquell nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis. Sie bittet das Amt Temnitz, den Ergebnissen der Diskussion entsprechend die Friedhofsgebührensatzung zu überarbeiten und zur Beschlussfassung vorzulegen.

Beschluss 25/2016 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Netzeband Flur 5 Flurstück 98

Die Gemeindevertretung Temnitzquell beschließt, eine Teilfläche von ca. 2.000 m² des Flurstücks 98, der Flur 5, der Gemarkung Netzeband ab 01.08.2016

zu verpachten. Der Pachtvertrag wird für 1 Jahr mit einer Verlängerungsautomatik um je ein weiteres Jahr geschlossen. Dem Pächter werden Fällungen von Bäumen untersagt.

3.7. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitztal am 30. Juni 2016

- öffentlicher Teil der Sitzung -**Beschluss 07/2016 - Information zu Krediten der Gemeinde Temnitztal im Zusammenhang mit dem Beitritt der ehemaligen Gemeinden Garz, Kerzlin, Küdow-Lüchfeld, Rohrlack, Vichel und Wildberg zum Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz**

Die Gemeindevertretung Temnitztal nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Beschluss 11/2016 - Vertretung der Gemeinde Temnitztal in den Wasser- und Bodenverband „Dosse-Jäglitz“

Die Gemeindevertretung Temnitztal beschließt einstimmig, die Wahl des Vertreters der Gemeinde Temnitztal in den Wasser- und Bodenverband „Dosse-Jäglitz“ offen durchzuführen. Die Gemeindevertretung Temnitztal wählt Herrn Peter Masloch als Vertreter der Gemeinde Temnitztal in den Wasser- und Bodenverband „Dosse-Jäglitz mit einem Stimmenanteil von 1 Stimme. Die Gemeindevertretung Temnitztal wählt Frau Almut Wichmann-Erlen als Stellvertreterin der Gemeinde Temnitztal in den Wasser- und Bodenverband „Dosse-Jäglitz mit einem Stimmenanteil von 1 Stimme.

Beschluss 12/2016 - Wahl eines Kandidaten der Gemeinde Temnitztal für den neu zu wählenden Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“

Die Gemeindevertretung Temnitztal beschließt einstimmig, die Wahl eines Kandidaten für den neu zu wählenden Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“ in offener Abstimmung durchzuführen. Die Gemeindevertretung Temnitztal wählt Herrn Peter Masloch zum

Kandidaten für den neu zu wählenden Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“.

Beschluss 14/2016 - Entwurf einer Hundesteuersatzung für die Gemeinde Temnitztal

Die Gemeindevertretung Temnitztal beauftragt das Amt Temnitz, den Entwurf der Hundesteuersatzung entsprechend der Diskussion anzupassen und dann zur Beschlussfassung vorzulegen.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -**Beschluss 13/2016 - Planungsauftrag für den Ausbau der Mühlenstraße in Wildberg.**

Die Gemeindevertretung Temnitztal beauftragt das Ingenieurbüro Buchholz aus Neuruppin mit den Leistungsphasen 1 – 7 HOAI sowie der örtlichen Bauüberwachung mit der Umsetzung des Bauvorhabens „Ausbau der Mühlenstraße“ in Wildberg.

Beschluss 15/2016 - Windpark Wildberg - Aktivitäten der Bürgerinitiative "Keine neuen Windräder in der Temnitzregion"

Die Gemeindevertretung Temnitztal beauftragt das Amt Temnitz, eine Fachaufsichtsbeschwerde gegen die Genehmigungsbehörde (Landesamt für Umwelt) des Genehmigungsbescheides Nr. 022.00.00/08 vom 30.04.2013 beim Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg einzureichen. Die Gemeindevertretung Temnitztal beschließt, die Petition der Bürgerinitiative „Keine neuen Windräder in der Temnitzregion“ an die Landesregierung Brandenburg zum Windpark Wildberg im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen.

Beschluss 16/2016 - Planungsauftrag für die Erneuerung der Asphaltdecke des Siedlerweges in Wildberg“

Die Gemeindevertretung Temnitztal beschließt, das Ingenieurbüro Buchholz aus Neuruppin mit der örtlichen Bauleitung für das Bauvorhaben „Erneuerung der Asphaltdecke des Siedlerweges in Wildberg“ zu beauftragen.

3.8. Sitzung der Gemeindevertretung Walsleben am 21. Juli 2016**- öffentlicher Teil der Sitzung -****Beschluss 17/2016 - Vertretung der Gemeinde Walsleben in den Wasser- und Bodenverband „Dosse-Jäglitz“**

Die Gemeindevertretung Walsleben beschließt einstimmig, die Wahl des Vertreters der Gemeinde Walsleben in den Wasser- und Bodenverband „Dosse-Jäglitz“ offen durchzuführen. Die Gemeindevertretung Walsleben wählt Herrn Jörg Hegermann als Vertreter der Gemeinde Walsleben in den Wasser- und Bodenverband „Dosse-Jäglitz“ mit einem Stimmenanteil von einer Stimme.

Beschluss 19/2016 - Hundesteuersatzung der Gemeinde Walsleben

Die Gemeindevertretung Walsleben stimmt der Neufassung der Hundesteuersatzung für die Gemeinde Walsleben zu.

Ende des amtlichen Teils

**Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden
Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben**

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Temnitz, Die Amtsdirektorin, Bergstraße 2, 16818 Walsleben

Druck: Druckerei Albert Koch e. K., Reepergang 1b, 16928 Pritzwalk

Das Amtsblatt erscheint in einer Auflage von 2.500 Exemplaren, es wird kostenfrei an alle Haushalte im Amt Temnitz verteilt.